

## **Geschäftsordnung**

### **Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Universität Ulm**

vom 15.06.2011

Der Senat hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgende Geschäftsordnung für das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Universität Ulm beschlossen.

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **§ 1 Rechtsnatur**

(1) Das ZfL ist beauftragte Stelle des Präsidiums für das Lehramt. Die konkrete Zuordnung des Zentrums erfolgt zum Vizepräsident für Lehre. Das Zentrum besteht aus Vorstand und Beirat.

(2) Für das ZfL gilt die jeweils gültige Verfahrensordnung der Universität Ulm.

#### **§ 2 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören der Vizepräsident für Lehre als Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und der Geschäftsführer des ZfL an.

(2) Der Vorstand leitet das Zentrum und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des ZfL in eigener Zuständigkeit. Er setzt die Beschlüsse des Beirats um und bestellt zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer.

(3) Der Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirats. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Beirat gewählt. Die Besetzung der Stelle des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium sowie dem Kultusministerium, bei Wiederbesetzung außerdem im Benehmen mit dem Beirat des ZfL.

#### **§ 3 Aufgaben**

(1) Das ZfL soll neben dem Beirat eine strukturelle Verbesserung und Erhöhung des Stellenwerts des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Ulm erreichen. Dabei unterstützt es die zuständigen Stellen bei der Organisation des Lehramtstudiums und koordiniert deren Tätigkeit. Es berät die zentralen und dezentralen Organe, Gremien und Amtsträger in allen Fragen des Lehramtstudiums und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit.

(2) Als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle richtet es sich vor allem an:

- die Studierenden des Lehramts,
- alle mit der Lehramtsausbildung betrauten und befassten Dozenten der Universität Ulm,

- Lehrer der Region Ulm, insbesondere diejenigen, die Schulpraktikanten und Referendare an den Schulen vor Ort betreuen,
- die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung in Baden - Württemberg,
- Schüler, die vor der Entscheidung ihrer Studien- und Berufswahl stehen und dabei in Erwägung ziehen, Lehrer werden zu wollen.

(3) Seine Aufgaben beinhalten insbesondere:

- Koordination und Vernetzung der Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Ulm,
- Optimierung der fachdidaktischen Ausbildung durch Vernetzung des Kontakts zu den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung in Baden - Württemberg sowie zu den Pädagogischen Hochschulen,
- Empfehlungen für Regelungen zu Studium und Prüfungen,
- Repräsentation des Studiengangs nach außen,
- Evaluation des Lehramtsstudienganges,
- Kooperation mit der regionalen Arbeitsstelle Hochschuldidaktik der Universität Ulm,
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Universitäten und Schulen sowie
- Pflege des Kontakts zum Landeslehrerprüfungsamt.

(4) Dem Geschäftsführer des ZfL obliegt weiterhin als zentrale Aufgabe die Studienberatung der Lehramtsstudierenden in Kooperation mit der Zentralen Studienberatung und den Fachstudienberatern der einzelnen Fachbereiche in den Fakultäten. Der Geschäftsführer kann, möglichst im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, selbst Veranstaltungen zur Vorbereitung oder Begleitung des Praxissemesters oder zur Fachdidaktik anbieten.

#### **§ 4 Beirat**

(1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand und die anderen mit dem Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Ulm befassten Organe, Gremien und Amtsträger der Universität Ulm. Der Beirat soll den Kontakt zwischen den Fachbereichen, der Schulpraxis und dem ZfL verstetigen und darüber hinaus die Stellung des ZfL in der Universität stärken. Er ist im Rahmen der Aufgaben des Zentrums für Entscheidungen in den Fragen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien und damit insbesondere für die Aufgaben, wie sie in § 3 Abs. 3 beschrieben sind, zuständig.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) der Vizepräsident für Lehre als Vorsitzender,
- b) der Geschäftsführer des ZfL,
- c) ein dem Institut für Psychologie und Pädagogik zugeordneter Professor,
- d) die sechs Studiendekane der Fächer, in denen an der Universität ein Lehramtsstudium angeboten wird (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Naturwissenschaft und Technik und Physik). Die Studiendekane können jeweils einen Hochschullehrer ihrer Fakultät für die gesamte Amtszeit als Vertreter benennen.
- e) der Koordinator des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums,
- f) der Koordinator der Module Personale Kompetenz,
- g) drei Lehramtsstudierende,
- h) der Leiter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten oder einem von ihm benannten Vertreter,
- i) ein Schulleiter eines örtlichen Gymnasiums oder einen von ihm benannten Vertreter,
- j) ein Vertreter des Dezernats Studium und Lehre mit beratender Stimme.

(3) Zusätzlich kann im Einvernehmen mit einer der Pädagogischen Hochschulen ein dortiger Vertreter benannt werden.

(4) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrer den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit dieses Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit des Vizepräsidenten für Lehre oder der Amtszeit im Beirat, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

(5) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren (Studierende für ein Jahr) vom Senat bestellt, soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 5 Beiratssitzungen**

Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Semester. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann ein Vertreter des Kultusministeriums und/oder des Wissenschaftsministeriums eingeladen werden. Für spezielle und begrenzte Aufgabenbereiche kann der Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 15.06.2011

gez.

Professor Dr. Karl Joachim Ebeling  
Präsident